

b


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 27. Mai 1971

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P.	Nr. 3

2804. Quartierplan. A. Mit Beschluss Nr. 3174 vom 6. August 1964 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 1, Industriegebiet Hüttenwiesen in der Gemeinde Dällikon. Dieser umfasst das Gebiet zwischen der Buchserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, der neuen Industriestrasse A, dem Quergraben und der künftigen Furttalautobahn. Im östlichen Teil des Quartierplangebietes hatten die Quartierplangenossen im Quartierplanverfahren generell 8,435 % ihres Grundbesitzes für den Strassenbau abzutreten. Die Firma Diener AG ist Eigentümerin eines Grundstücks in diesem Quartierplangebiet. Gemäss den Quartierplanunterlagen hatte dieses Grundstück im Altbestand vor der Durchführung des Quartierplanverfahrens eine Grösse von 20 200 m². Nach dem generellen Abzug für den Strassenbau von 8,435 % oder 1704 m² sollte der Firma Diener AG ein neu geformtes Grundstück von 18 496 m² verbleiben. Auf Grund der in den Jahren 1964 bis 1967 in der Gemeinde Dällikon durchgeführten eidgenössischen Grundbuchvermessung ergab sich, dass das im erwähnten Quartierplanverfahren der Firma Diener AG zugeteilte Grundstück eine Fläche von nur 18 313 m² umfasst. Eine hierauf bei der Vermessungskommission Dällikon eingereichte Einsprache wurde abgewiesen, da die Ueberprüfung der Vermessung deren Richtigkeit ergab.

Dällikon

B. Gegen den Entscheid der Vermessungskommission rekurrierte die Firma Diener AG an die Volkswirtschaftsdirektion. Gleichzeitig gelangte sie mit einem Revisionsgesuch und einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat. Sie stellte darin den Antrag, es sei der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates vom 6. August 1964 zu revidieren und aufzuheben, der Gemeinderat Dällikon sei anzuweisen, das Quartierplanverfahren in Revision zu ziehen und es sei dafür zu sorgen, dass ihrem Zuteilungsanspruch voll entsprochen werde. Mit Beschluss Nr. 5074 vom 13. November 1969 hat der Regierungsrat das von der Firma Diener AG eingereichte Revisionsgesuch sowie die dazugehörige Aufsichtsbeschwerde gutgeheissen. Demzufolge wurde der Beschluss des Gemeinderates Dällikon über die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1 Industriegebiet Hüttenwiesen vom 31. Juli 1963 sowie der Genehmigungsbeschluss Nr. 3174 vom 6. August 1964 des Regierungsrates teilweise aufgehoben. Die im Rekursverfahren vorgenommene Ueberprüfung des Quartierplanverfahrens ergab, dass die Differenzen in der Neuzuteilung aus zwei verschiedenen Gründen entstanden sind. Einerseits ergab sich eine Vermessungsdifferenz von 19 m² zugunsten der beteiligten Grundcigentümer, andererseits wurde eine Minderabtretung von 289 m² an den Strassenbau festgestellt. Nachdem zu diesem Zeitpunkt die Quartierstrasse A bereits erstellt und ausserdem zahlreiche Grundstücke bereits überbaut waren, konnten Differenzen in der Zuteilung nicht mehr durch eine neue Landumlegung oder durch Grenzänderungen zweckmässig ausgeglichen werden. Es wurde deshalb in den Erwägungen zum Rekursentscheid festgestellt, dass

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA PLANVERWALTUNG PBG	Dällikon 0084-0003
--	------------------------------	-----------------------

lediglich die Abtretungsberechnungen zu revidieren und die definitiv ermittelten Differenzen in Geld auszugleichen seien, wobei allfällige Uneinigheiten über die Höhe der Ausgleichszahlungen im Schätzungsverfahren erledigt werden müssten.

C. Auf Grund des Rekursentscheides lud der Gemeinderat Dällikon am 8. Oktober 1970 zu einer Grundeigentümersammlung ein und unterbreitete den am Quartierplan Nr. 1 Industriegebiet Hüttenwiesen beteiligten Grundeigentümern eine bereinigte Abtretungstabelle. Nachdem die darin enthaltenen Mehr- bzw. Minderabtretungen in Ordnung befunden wurden und gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 23. April 1971 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingereicht wurde, ersuchte der Gemeinderat Dällikon am 8. April 1971 um Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Ueberprüfung der neuen Abtretungstabelle ergab, dass die im Rekursentscheid festgestellten Mehr- bzw. Minderzuteilungen berücksichtigt wurden.

Einer Genehmigung dieser Quartierplanrevision (Neufestssetzung der Abtretungstabelle) steht nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die am 8. Oktober 1970 vom Gemeinderat Dällikon festgesetzte Abtretungstabelle wird gemäss den eingereichten Unterlagen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Satzes der Genehmigungsunterlagen, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Mai 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler